

Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Bioenergie Lochbrunner UG & Co. KG, Dorfstraße 34, 87772 Pfaffenhausen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 101 und 104 der Gemarkung Schöneberg

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit <u>keine</u> UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Betriebsgelände liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellen-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 250 m vom Betriebsstandort entfernt. Ein unmittelbares Abfließen von Gärsubstrat soll künftig durch eine Umwallung verhindert werden.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien im 1-km-Umkreis der Biogasanlage vor:

- Natura-2000-Gebiete: FFH-Gebiet Nr. 7628-301 Riedellandschaft Talmoore und 7828-371
 Gräben im mittleren Mindeltal und SPA-Gebiet "Mindeltal"
- Naturschutzgebiet "Pfaffenhauser Moos"
- mehrere §30-Biotope, vor allem im Bereich des Pfaffenhauser Mooses

Die Biogasanlage ist von diesen besonderen Gebieten und Biotopen über 500 m entfernt, zudem liegen zwischen der Biogasanlage und den empfindlichen Gebieten der Siedlungsbereich von Schöneberg bzw. gehölzbewachsene Straßenböschungen. Durch die geplante Umwallung werden Stoffeinträge in empfindliche Gebiete vermieden. Die Gasdichtigkeit der Biogasanlage verhindert Stoffeinträge über die Luft in empfindliche Biotope. Somit sind Vorkehrungen getroffen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine erhebliche Beeinträchtigung der UVPG-Schutzgüter zu erwarten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass das nächste Schutzgebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, das Pfaffenhauser Moos, ca. 500 m östlich liegt.

Eine Auswertung mehrerer Ausbreitungsrechnungen der Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass bei einem Motor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a bereits in einem Abstand von 275 m eingehalten werden kann. Das Pfaffenhauser Moos liegt somit nicht im Einwirkbereich der Anlage. Weitere Biotope sind nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde nicht vorhanden.

Die umliegende Bebauung ist dörflich geprägt, eine hohe Bevölkerungsdichte ist nicht vorhanden

Eine UVP ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht durchzuführen.

II. Zum Vorgang

Mindelheim, 19.02.2020 Landratsamt Unterallgäu

Sabine Rüger